

# **F. D. P.**

## **Die Liberalen**

### **Satzung**

**für den Kreisverband Potsdam - Mittelmark**

---

**Stand:  
16.ordentlichen Kreisparteitag vom 8. März 2008**

### **Präambel**

Der Kreisverband Potsdam-Mittelmark im Landesverband Brandenburg ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) für den Kreis Potsdam-Mittelmark im Land Brandenburg. Er schließt alle Mitglieder der im Kreisverband Potsdam-Mittelmark bestehenden Ortsverbände zusammen. Der Kreisverband Potsdam-Mittelmark der F.D.P. erläßt im Rahmen seiner ihm verliehenen Selbständigkeit für die ihm angehörigen Mitglieder nachstehende Satzung (Rechtsvorschrift):

## I. Zweck und Mitgliedschaft

### § 1 Name und Eingliederung

Der Kreisverband Potsdam-Mittelmark ist Teil des Landesverbandes Brandenburg der F.D.P. im Sinne und nach Maßgabe der §§ 2.1 und 8 der Landessatzung.

### § 2 Zweck und Mitgliedschaft

Es gelten die §§ 2 - 7 der Landessatzung

## II. Gliederung des Kreisverbandes

### § 3 Gliederung in Ortsverbände

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Ausnahmen hierzu werden auf Antrag durch den Vorstand beschlossen.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 7 Mitglieder einer Gliederung.

## III. Die Organe des Kreisverbandes

### § 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach

1. Der Kreisparteitag
2. Der Kreisvorstand

### § 5 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher und außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
2. Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
3. Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind für den Kreisverband, die Ortsverbände und die Mitglieder bindend.
4. Ein ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstellen.
5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muß durch den Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag von 3 Ortsverbänden, oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
6. Ein ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

7. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden.
8. Anträge müssen dem Kreisvorstand zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies zuläßt. Der Antrag muß von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getragen werden.
9. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jeden Jahr vorzusehen:
  - a) Wahl eines Parteitagspräsidiums
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Aussprache zu den Punkten b), c) und d)

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- f) die Entlastung des Kreisvorstandes
- g) die Wahl des Kreisvorstandes
- h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag gern. § 14 Abs. 4 der Landessatzung und zum Landeshauptausschuß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 der Landessatzung
- i) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter.

## § 6 Wahlen

1. Die Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen, sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, sind schriftlich und geheim. Sei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
2. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
3. Es gilt die Wahlordnung der Bundespartei.

## § 7 Teilnahme und Stimmrecht

1. Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluß kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluß für den ganzen Parteitag gelten, so muß er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluß des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Auf Beschluß des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
2. Auf Mitgliederparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

## § 8 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag wird von einem Präsidium geleitet, welches der Kreisparteitag zu Beginn wählt.
2. Ein ordnungsgemäß einberufener Parteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

3. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit kann von einem noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden. Die Beschlußfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 9 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Kreistag
  - e) den der Partei angehörigen Beigeordneten/Dezernenten der Kreisverwaltung
  - f) fünf weiteren Beisitzern

Die jungen Liberalen haben ein Vorschlagsrecht für einen Beisitzer, der Mitglied der F.D.P. sein muß.

Der Vorstand wählt den Europabeauftragten aus den gewählten Vorstandsmitgliedern.

3. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
4. Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag wahrgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.  
Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes.

#### § 10 Einberufung des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfalle vom amtierenden Stellvertreter.
2. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. in diesem Falle muß die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
3. Der Kreisvorstand soll in der Regel mindestens einmal im Monat tagen.

#### § 11 Arbeitskreise

1. Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
2. Die §§ 21 und 22 der Landessatzung gelten sinngemäß

## IV. Finanzordnung und Beitragsordnung

### § 12 Finanz- und Beitragsordnung

1. Es gelten die §§ 27 - 45 der Landessatzung
2. Die Ortsverbände haben entsprechend § 34 der Landessatzung in Verbindung mit §12 der Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes einen monatlichen Zuschuss von 6,00 EUR je Mitglied an den Kreisverband abzuführen.  
Dabei ist die Mitgliederzahl der Ortsverbände am 1. des Vormonats maßgebend.
3. Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose) sowie eine Dynamisierung des in Abs.2 genannten Betrages beschließen.

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller gewählten Vorstandsmitglieder und sind 3 Monate vor in Kraft treten zu veröffentlichen.

## V. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

### § 13 Satzung

Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Brandenburg sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Satzung des Landesverbandes vorgeht.

### § 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung eines Kreisverbandes oder einer seiner Gliederungen kann der jeweils zuständige Parteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekanntgemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden auf dem ordnungsgemäß eingeladenen Parteitag beschlossen werden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf der Grundlage des § 7 (3) der Landessatzung durch Beschluß des 8. ordentlichen Kreisparteitages am 19. Februar 2000 in Caputh in Kraft.